

Beck-Rechtsberater im dtv 5614

## Richtig schenken und vererben

Steuertipps und Gestaltungshinweise

von

Dr. Rüdiger Fromm, Dr. Hans Vogt

7., neubearbeitete Auflage

Richtig schenken und vererben – Fromm / Vogt

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Bewertung, Erbschaft-/Schenkungsteuer, Grundsteuer



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 62640 1

Beck-Rechtsberater im dtv

Richtig schenken und vererben



Beck-Rechtsberater

# **Richtig schenken und vererben**

**Steuertipps und Gestaltungshinweise**

Von Dr. Rüdiger Fromm, Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
und Dr. Hans Vogt, Steuerberater, Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht

7., neubearbeitete Auflage  
Stand: Januar 2012

Deutscher Taschenbuch Verlag

[www.dtv.de](http://www.dtv.de)  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

## Originalausgabe

Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG,  
Friedrichstraße 1a, 80801 München  
© 2012. Redaktionelle Verantwortung: Verlag C.H. Beck oHG  
Druck und Bindung: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen  
(Adresse der Druckerei: Wilhelmstraße 9, 80801 München)  
Satz: ottomedien, Darmstadt  
Umschlaggestaltung: Design Concept Krön, Puchheim,  
unter Verwendung eines Fotos von Fotolia  
ISBN 978-3-423-05614-4 (dtv)  
ISBN 978-3-406-62640-1 (C. H. Beck)



9 783406 626401

## Vorwort zur 7. Auflage

Das Erbschaftsteuergesetz hat einen langen Weg hinter sich, auf dem es mehrfach an verfassungsrechtlichen Kautelen scheiterte:

Mit dem **Steueränderungsgesetz 1992** führte der Gesetzgeber die Anknüpfung der erbschaftsteuerlichen Bewertungsregelungen an die **Steuerbilanzwerte** ein. Er setzte diesen Weg einer spezifischen „Steuerbewertung“ statt der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Bewertung mit gemeinem Wert fort im **Jahressteuergesetz 1997**.

Mit Vorlagebeschluss des II. Senats des BFH an das Bundesverfassungsgericht vom 22.5.2002 schilderte der BFH, wie leicht es doch immer noch trotz der Novellierung sei, Erbschaftsteuern einzusparen, wenn man nur das Steuergefälle zwischen der Steuerbewertung und der Verkehrswertbewertung gerade bei Unternehmensvermögen gegenüber Privatvermögen ausnutzte. Das **Bundesverfassungsgericht** hat dann bekanntlich am **7.11.2006** die Verfassungswidrigkeit „wegen gleichheitswidriger Ausgestaltung der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage“ festgestellt. Wir verweisen auf die Voraufgaben dieses Buches (einschließlich 5. Auflage), in denen wir uns mit den Ausnutzungsmöglichkeiten der Steuergefälle zwischen Verkehrsbewertung und Steuerbewertung ausführlich befasst haben.

In jenem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 7.11.2006 wurde der Gesetzgeber aufgefordert, eine verfassungsgemäße Neuregelung bis zum 31.12.2008 zu treffen.

In einem für einen Gesetzgebungsvorgang unsäglichen Wirrwarr kam dann endlich die **Erbschaftsteuerreform 2009**, die nötig wurde, um das Bewertungsgefälle abzuschaffen, indem einheitlich für alle Bewertungen auf den gemeinen Wert rekuriert wird.

Das dann endlich zustande gekommene Gesetz geht davon aus, Steuergerechtigkeit durch Schaffung der Bewertungsgleichheit zu erreichen, zur Vermeidung von Härten aber zum einen die Frei-

beträge zu erhöhen, zum anderen Verschonungsregelungen einzubauen, die ein „dem Gemeinwohl dienendes Vermögen angemessen begünstigen“ sollten (so Regierungsentwurf BT-Drucksache 16/7918 A1).

Hiernach wurden Gemeinwohlgründe zur Verschonung identifiziert, insbesondere für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (das aus der Erbschaftsteuerreform 2009 nahezu unverändert herausging) und für Betriebsvermögen (bei dem der Gesetzgeber Arbeitgebern für Sicherung der Arbeitsplätze und Erhaltung des Unternehmens auf einen gewissen Zeitraum hohe Präferenzen einräumte). Nicht zuletzt wurde Grundvermögen, das von Wohnungsunternehmen gehalten wird, prädestiniert; zudem wurden – eher am Rande – eigen genutzte Familienheime bei der Weitervererbung oder -schenkung privilegiert.

Unter dem **5.10.2011** entschied nun der **II. Senat des Bundesfinanzhofs** wiederum, dass er Bedenken habe, ob die Betriebsvermögensprivilegien, die ja die ursprünglichen Privilegien zur Bewahrung der Steuergerechtigkeit ablösen, verfassungsgemäß seien, weil durch „bloße Wahl bestimmter Gestaltungen die Steuerfreiheit des Erwerbs von Vermögen gleich welcher Art und unabhängig von dessen Zusammensetzung und Bedeutung für das Gemeinwohl zu erreichen“ sei (Leitsatz BFH Az. II R 9/11).

In der Begründung schildert der BFH einige Fälle der Steuervermeidung, die wir auch in unserem Büchlein aufgreifen, da sie ja noch geltendes Recht sind, bis das Verfassungsgericht das Erbschaftsteuergesetz insgesamt verwirft (oder für weiterhin gültig erklärt).

So lassen sich z.B. Widersprüchlichkeiten bei Vermögenstransfers nachzeichnen, etwa wenn ein Wohnungsunternehmen 1000 Wohnungen hat, somit einen Gegenwert (pauschal) von rund 100 Mio. € repräsentiert, total begünstigt wird, wogegen ein gleichfalls der Vermietung an Wohnungsmieter gewidmeter Grundstücksbestand von nur 100 Wohnungen, der ceteris paribus nur einen Wert von 10 Mio. € repräsentiert, vollständig versteuert werden muss.

Mit bloßen Holdingstrukturen lassen sich Erbschaftsteuerfolgen gänzlich ausschließen; mit Gesellschaften unterschiedlicher Rechts-

form lassen sich Großvermögen steuerfrei in die nächste Generation übertragen, wenn nur beachtet wird, dass sog. „gutes Vermögen“ mehr als die Hälfte des Verkehrswertes dieses Unternehmens ausmacht. Das bedeutet nichts anderes, als dass ein Geldvermögen, das immer als „gutes Vermögen“ zählt, problemlos von einer GmbH oder gewerblich geprägten Personengesellschaft ummantelt werden kann, um dann steuerfrei auf die nächste Generation übertragen zu werden (wobei dem Schenker nicht einmal verwehrt ist, danach das Geldvermögen unkompliziert wieder aus der Gesellschaft zur eigenen Wirtschaft herauszulösen).

Zwar müssen im privilegierten Nachfolgefall das Unternehmen selbst und seine Arbeitsplätze nachweislich gesichert sein, wenn das Unternehmen mehr als 20 Arbeitsplätze hat, indem die Lohnsummen zu Beginn des Vermögensanfalls regelmäßig auf fünf (bei so genannter Nulloption: sieben) Jahre nicht wesentlich gemindert werden dürfen; aber das lässt sich natürlich auch durch Aufteilung einer bislang einheitlichen Gesellschaft auf mehrere Schwester- oder Tochtergesellschaften relativ problemlos erreichen.

Diese leicht herstellbaren Voraussetzungen einer vollständigen Steuerverschonung bestimmter Steuergegenstände widersprechen der gleichheits- und zweckgerechten Ausgestaltung der geforderten Vergünstigungstatbestände, wie sie das Bundesverfassungsgericht unter dem 7.11.2006 gefordert hat, so dass der BFH jetzt den Bundesminister der Finanzen zu einem offenen Verfahren beigeladen hat, um zu prüfen, ob in den vorgeschilderten Umgehungsmöglichkeiten ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegen könne (der das neue Erbschaftsteuergesetz wieder kippt).

Man darf also feststellen, dass der Gesetzgeber immerhin seit dem ersten vorgenommenen Steueränderungsgesetz 1992 gut zwanzig Jahre benötigt hat, um dann möglicherweise festzustellen, dass es ihm immer noch nicht gelungen ist, ein verfassungsgerechtes Erbschaftsteuerrecht herzustellen.

Da man nicht weiß, was aus diesen neuerlichen Zweifeln des BFH erwachsen wird – verwirft das Bundesverfassungsgericht bei einem Vorlagebeschluss des II. Senates des BFH das neue Erbschaftsteuerrecht oder gibt es dem Gesetzgeber eine nochmalige Nachbesse-



rungschance? –, sollten in jedem Fall **jetzt**, da die Steuerlücken noch existieren, beschleunigt **Vermögens- und Unternehmensnachfolgevorgänge** gestaltet werden, also auch bezogen auf privates Geldvermögen, Grundvermögen oder sonstiges Vermögen, das jederzeit durch Herstellung einer unternehmerischen Rechtsform zur Erlangung der Steuerfreiheit benutzt werden kann. Verwirft das Bundesverfassungsgericht, weil auch der dritte Anlauf des Gesetzgebers missglückt ist, das Gesetz, ohne eine Novellierung binnen vorgegebener Zeit zuzulassen, stellt es nur dessen Verfassungswidrigkeit fest, so kann die Zeit des Interims genutzt werden, schnellstmöglich steuerfreie Transfers zu gestalten. Die bereits unter Geltung des jetzigen Rechts gestalteten Schenkungsteuerfälle sollten deshalb in jedem Fall offen und widerrufbar geregelt werden, damit man die dann entstehende Steuervakanz ausnutzen kann; kommt es dagegen zu einer weiteren Novellierung des Erbschaftsteuerrechts, das voraussichtlich wesentliche Verschärfungen bringen wird, ist man auf der sicheren Seite der Steuerersparnis nach derzeitigem Recht.

Eine Bemerkung sei erlaubt: Das **Erbschaftsteuerrecht** ist für die Bundesrepublik – abgesehen von dem Eigeninteresse der Länder gegenüber dem Bund – **ohne große wirtschaftliche Bedeutung**, jedenfalls nicht von einer Bedeutung, die den fast die Ertragsneutralität herstellenden Bürokratieaufwand rechtfertigt. Das Gesetz hat aus Eigenerkenntnis der Finanzverwaltung, die die Parameter erarbeitet hat, zunächst zu seinem Verständnis knapp 210 Seiten an „Anwendungserlassen“ benötigt, erhält jetzt (die hier schon berücksichtigten) rund 150 Seiten umfassenden Richtlinien nebst nochmals 150 Seiten an Hinweisen zur Rechtsanwendung; zudem ziehen zahlreiche Finanzbeamte als „authentische Interpretatoren“ übers Land, um zu erläutern, was nach dem Gesetz denn gewollt und wie es zu verstehen sei. Soviel zu der Anforderung, ein Gesetz solle „generelle abstrakte“ Regelungen enthalten, die aus sich heraus dem Bürger verständlich seien.

Das schon insoweit missglückte Gesetz ist ausschließlich politisch von Bedeutung, weil es das Bewusstsein schafft, gerade die reichen Erben müssen zum Gesamtwohl besondere Beiträge leisten, weil die Bevölkerung dies so erwartet.

Ob das aber wirklich ein Grund ist, Erbschaftsteuern zu erheben, mag dahinstehen:

Kein **Grund** ersichtlich ist jedenfalls für den Vermögenstransfer **auf ein- und derselben Generationenebene** von Eheleuten oder Lebenspartnern: Warum soll der Staat Erbschaftsteuern kassieren, wenn der eine Ehepartner verstirbt und der andere – in der Mehrzahl der Fälle nahezu gleichaltrige – Lebenspartner das gemeinsam genutzte Vermögen weaternutzt?

So ist beispielsweise in vielen Nachbarländern geregelt, dass ein Vermögenstransfer auf einer Generationen-Ebene keine Erbschaftsteuern auslöst.

Dass gewisse Gemeinwohlvergünstigungen für bestimmte Güterklassen vorgesehen werden, ist zur Gemeinwohlförderung sinnvoll und notwendig. Dass die Schenkung und Vererbung von **Familienwohnheimen** unter Ehegatten sowie zugunsten der Abkömmlinge begünstigt wird, ist richtig, hätte aber einfacher und großzügiger gelöst werden können.

Dass mittelständische **Unternehmensnachfolgen** begünstigt werden, ist sinnvoll, aber warum in dieser Kompliziertheit, die zur Umgehung anreizt, und warum mit dieser aufwändigen Überwachungsnotwendigkeit über Jahre?

Wir wollen mit diesem Büchlein Gestaltungsmöglichkeiten anregen, die selbstverständlich zugunsten des Steuerpflichtigen wirken, der sich damit allerdings uneingeschränkt im rechtlich zulässigen Raum bewegt.

Es soll helfen, die „Dummheit des Steuerpflichtigen“ aufzuheben, wie wir sie in der Einleitung zu unserem Büchlein zitiert haben.

Im Februar 2012

*Rüdiger Fromm  
Hans Vogt*



## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	XIII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Einleitung .....	XXIII

### **1. Teil**

Die Schenkung .....	1
---------------------	---

### **2. Teil**

Erbrecht .....	15
----------------	----

### **3. Teil**

Die Schenkung im Steuerrecht .....	65
------------------------------------	----

### **4. Teil**

Erbschaftsteuer .....	229
-----------------------	-----

<b>Anhang</b> .....	323
---------------------	-----

Sachverzeichnis .....	327
-----------------------	-----



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht.....	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XIX
Einleitung.....	XXIII

### 1. Teil

<b>Die Schenkung</b> .....	1
I. Begriff und Arten der Schenkung .....	2
1. Zum Schenkungsbegriff .....	2
2. Der zeitliche Ablauf von Versprechen und Vollzug .....	3
a) Das Schenkungsversprechen .....	3
b) Die sogenannte Handschenkung .....	4
II. Die Rechtsfolgen der Schenkung .....	5
1. Die Haftung des Schenkers .....	5
2. Widerruf der Schenkung .....	6
3. Notbedarf und Verarmung des Schenkers .....	9

### 2. Teil

<b>Erbrecht</b> .....	15
I. Darstellung des Erbsystems .....	15
1. Grundprinzipien der Verwandtenerbfolge .....	16
2. Ehegattenerbrecht .....	17
a) Exkurs: Darstellung der Güterstände .....	17
b) Exkurs: „Güterstand“ gleichgeschlechtlicher Lebenspartner .....	19
3. Pflichtteilsrecht .....	21
a) Exkurs: Wahlrecht des Ehegatten zwischen erbrechtlicher und güterrechtlicher Lösung .....	24
b) Exkurs: Nichteheliche Kinder .....	28
II. Nachfolgeregelung .....	29
1. Gestaltung der Nachfolgeregelung .....	29
2. Testament .....	30

3. Erbvertrag .....	38
4. Instrumente der Nachlassplanung .....	39
a) Vorerbschaft/Nacherbschaft .....	40
b) Vermächtnisanordnung .....	43
c) Auflage .....	46
d) Testamentsvollstrecker .....	46
5. Erbverzicht/Pflichtteilsverzicht .....	47
6. Erbschein .....	49
7. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelungen .....	51
a) Rechtsnachfolge in Personengesellschaftsanteile .....	51
b) Nachfolge in Kapitalgesellschaften .....	58
8. Vorweggenommene Erbfolge .....	60
III. Reaktionen der potentiellen Erben .....	62
1. Ausschlagung der Erbschaft .....	63
2. Nachlassbeschränkungen .....	63
3. Aufgebotsverfahren .....	64
<b>3. Teil</b>	
<b>Die Schenkung im Steuerrecht</b> .....	65
<b>A. Schenkung und Schenkungsteuer</b> .....	65
I. Zum Aufbau der folgenden Darstellung .....	65
II. Grundzüge des Schenkungsteuerrechts .....	65
1. Rechtsgrundlagen .....	65
2. Schenkungsteuerliche Zuwendungen .....	67
3. Wertermittlung .....	68
a) Die Rechtslage bis zum 31. 12. 1995 .....	69
b) Die Rechtslage ab dem 1. 1. 1996 .....	69
c) Die Rechtslage ab dem 1. 1. 2009 .....	76
4. Steuerbefreiungen .....	113
a) Hausrat .....	113
b) Kulturgüter .....	114
c) Dreißigster .....	114
d) Übliche Gelegenheitsgeschenke .....	115
e) Zuwendungen an Religionsgemeinschaften, politische Parteien .....	116
f) Betriebsvermögen .....	117

g) Pflegeleistungen .....	117
5. Steuerklassen .....	118
6. Freibeträge .....	123
7. Steuersätze .....	124
8. Zusammenrechnung von Erwerben .....	129
9. Prüfungsschema .....	130
III. Fallgruppen/Gestaltungsvorschläge .....	131
1. Grundstücksschenkungen .....	131
a) Grundfall (Berechnungsbeispiel) .....	131
b) Geldschenkungen zwecks Grundstückserwerb .....	144
c) Mittelbare Grundstücksschenkung und Eigenheim- zulage .....	153
d) Der Schenker übernimmt nur einen Teil des Kauf- preises für ein Grundstück .....	154
2. Schenkungen mit zeitlichem Abstand .....	158
a) Allgemeines .....	158
b) Die Zehn-Jahres-Frist .....	159
c) Berechnungsbeispiele und Gestaltungshinweise .....	160
d) Vorschenkungen und erhöhte Freibeträge .....	162
e) Der Zinseszins-Effekt .....	165
f) Existenzsicherung im Alter bleibt vorrangig .....	169
3. Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker ...	170
a) Allgemeines .....	170
b) Die Übernahme der Schenkungsteuer als weitere Schenkung .....	171
c) Der „Spareffekt“ bei der Steuerübernahme .....	173
d) Praktische Hinweise .....	175
4. Der Abzug von Erwerbsnebenkosten .....	176
a) Allgemeines .....	176
b) Die bisherige Praxis .....	176
c) Die jetzige Rechtslage .....	177
5. Schenkung über Umwege .....	179
a) Allgemeines .....	179
b) Die Gefahr der sogenannten „Kettenschenkung“ .....	180
6. Schenkungen an Kinder .....	183
a) Allgemeines .....	183



b) Kinder und Schwiegerkinder .....	183
c) Jeder Elternteil kann die Freibeträge nutzen .....	185
d) Schenkungen an noch nicht volljährige Kinder .....	186
e) Spezialfall: Das geschenkte Sparbuch .....	192
7. Schenkungen an Ehegatten .....	194
a) Allgemeines .....	194
b) Vereinbarung der Gütergemeinschaft .....	195
c) Die Übertragung eines „Familienheims“ .....	196
d) Zugewinnausgleich und Schenkungsteuer .....	205
e) Seien Sie als Verlobte(r) nicht zu großzügig! .....	207
f) Nichteheliche Lebensgemeinschaften .....	208
g) Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften .....	209
8. Zur Abzugsfähigkeit von Schulden .....	212
a) Bisherige Rechtslage .....	212
b) Rechtslage ab 2009 .....	213
<b>B. Schenkung und sonstige Steuern .....</b>	<b>214</b>
I. Schenkung und Einkommensteuer .....	214
1. Berührungspunkte .....	214
2. Schenkungen zur Senkung der „Familieneinkommensteuer“ .....	216
a) Grundsatz .....	216
b) Die Zinsbesteuerung .....	217
c) Die Verlagerung von Mieteinkünften .....	219
II. Schenkung und Vermögensteuer .....	220
1. Allgemeines .....	220
2. Das Ende der Vermögensteuer .....	221
III. Schenkung und Grunderwerbsteuer .....	221
1. Allgemeines .....	221
2. Das Verhältnis von Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer .....	222
<b>4. Teil</b>	
<b>Erbschaftsteuer .....</b>	<b>229</b>
I. Persönliche Steuerpflicht .....	229
1. Unbeschränkte Steuerpflicht .....	229
2. Beschränkte Steuerpflicht .....	235

II. Erwerb von Todes wegen .....	240
1. Klassische Erwerbe .....	241
2. Surrogaterwerbe .....	244
3. Gesellschaftsrechtliche Erwerbe .....	259
4. Einkommensteuerliche Besonderheiten der Erbaueinandersetzung .....	266
a) Allgemeines .....	266
b) Sonderfall: Personengesellschaft .....	290
c) Sonderfall: Sachwertabfindung .....	293
d) Sonderfall: Vorweggenommene Erbfolge .....	294
e) Nachsteuertatbestände .....	298
III. Der Steuersatz als Bruchteil der Bemessungsgrundlage .....	301
1. Nachlassverbindlichkeiten .....	302
2. Steuerbefreite Gegenstände .....	306
3. Persönliche Steuerfreibeträge .....	309
4. Veränderungen durch bestimmte Einzelmaßnahmen .....	314
IV. Erklärung und Überwachung .....	319
<b>Anhang</b> .....	323
<b>Anlage zu § 14 Abs. 1 BewG: Sterbetafel 2008/2010</b> .....	323
Sachverzeichnis .....	327